

# **Gründungs-Satzung des Vereins „Lyrischer Salon Schloss Ettersburg“**

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Lyrischer Salon Schloss Ettersburg“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Ettersburg .
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand und Zweck des Vereins

### 2.1 Zweck des gemeinnützigen Vereins ist,

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Bildung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### 2.2 Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Liederabenden, Klavierabenden und sonstigen Kammerkonzerten,
- Durchführung von Einführungsveranstaltungen zu Konzerten zur Vermittlung der jeweiligen Programme und Kompositionen, um den Zugang von Erwachsenen und jungen Zuhörern zu fördern,
- Veranstaltung von Konzerten mit Publikumsdialogen zur Ermöglichung eines kulturellen Austauschs,
- Durchführung von Kinderliederabenden, auch in Kooperation mit verschiedenen Jugendinitiativen,

- Durchführung von Projekten an Schulen und Bildungseinrichtungen, wie z. B. interaktive Workshops, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu klassischer Musik, Sprache und Dichtung zu vermitteln.
- 2.3 Der Verein ist im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO berechtigt, seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.4 Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere Zwecke verfolgen als in § 2.1 aufgeführt, sind zulässig, dürfen aber nicht dauerhaft überwiegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 4.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden.
- Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen 1 Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 4.5 Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anteil an dem Vereinsvermögen; es hat daher beim Ausscheiden auch keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- 5.1.1 bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - 5.1.2 bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - 5.1.3 durch Austritt gem. § 5.2;
  - 5.1.4 durch Ausschluss gem. § 5.3.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs (31.12.) zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- 5.3.1 schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - 5.3.2 mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht eingezahlt hat.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation**

- 6.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 6.2 Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

- 6.4 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung  
und
- der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- 8.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
- 8.1.2 dem 2. Vorsitzenden und künstlerischen Leiter
- 8.1.3 dem Schatzmeister
- 8.1.4 dem Schriftführer
- 8.1.5 bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter § 8.1.1 – § 8.1.4 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende stets allein sowie die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit.

8.2 Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (sowohl von dem Verbot des Selbstkontrahierens als auch dem Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

8.3.1 Entscheidung über die Verwendung der Mittel zur Zweckverwirklichung des Vereins,

- 8.3.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung,
  - 8.3.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 8.3.4 Führen der Bücher,
  - 8.3.5 Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - 8.3.6 Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen,
  - 8.3.7 Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern,
  - 8.3.8 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 8.3.9 Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 8.5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
- Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 9.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer angemessenen Frist, in der Regel eine Woche, durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich.

Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in § 9.1, Sätze 1–3 können Vorstandssitzungen auch fermündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid erfolgen.

- 9.2 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

- 9.3 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

- 9.4 Von einem Interessenskonflikt betroffene Vorstandsmitglieder dürfen bei der betreffenden Beschlussfassung nicht mitwirken.

- 9.5 Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren, an die Mitglieder des Vorstands zu verteilen (ausreichend ist als PDF per E-Mail) und aufzubewahren.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 10.1 die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- 10.2 die Wahl des Kassenprüfers;
- 10.3 die Änderung oder Neufassung der Satzung
- 10.4 die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- 10.5 die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- 10.6 Beschlussfassung zu einer etwaigen Vergütung des Vorstands;
- 10.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 10.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

- 11.2 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern per Videokonferenz oder anderen Medien, wie z.B. per Telefon, durchgeführt werden (§ 32 Abs. 2 BGB).

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern per Videokonferenz oder anderen Medien, wie per Telefon, durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 11.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 12.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines Dritten ist zulässig. Es ist nicht erforderlich, dass der Dritte Mitglied ist.
- 12.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

## § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 14.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg gemeinnützige GmbH**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**Ettersburg, 29.01.2026**